

Satzung von „Netzwerk Risiko Mobilfunk Oberfranken e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Risiko Mobilfunk Oberfranken e.V.". Er ist im Vereinsregister Coburg unter der Nummer VR 200022 eingetragen und hat die finanzbehördliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenfels.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Immissions- und Landschaftsschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. In diesem Sinne verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

a) Die Information der Bevölkerung über die gesundheitlichen Risiken hochfrequenter elektromagnetischer Wellen und niederfrequenter elektrischer und magnetischer Wechselfelder. Einen Schwerpunkt stellen hierbei die Risiken dar, die von Mobilfunkanlagen, Mobiltelefonen sowie von Schnurlostelefonen und deren Basisstationen oder ähnlichen drahtlosen Kommunikationsmitteln ausgehen können.

b) Die Information der Bevölkerung, vor allem von Kindern und Jugendlichen, über die finanziellen und psychosozialen Folgen beim Umgang mit Mobiltelefonen.

c) Die Förderung der Gesundheitsvorsorge durch Minimierung der Belastung durch hochfrequente elektromagnetische Wellen und niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder für Mensch, Tier und Vegetation.

d) Die Unterstützung bei der Erfassung von Gesundheitsschäden im Umkreis von Quellen hochfrequenter elektromagnetischer Wellen und niederfrequenter elektrischer und magnetischer Wechselfelder.

e) Die Verhinderung oder verträgliche Gestaltung von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild durch Anlagen (Mobilfunkanlagen, Hochspannungsleitungen etc.), die hochfrequente elektromagnetische Wellen oder niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder emittieren.

f) Beratung, Hilfe bei der Problemlösung und Hilfe bei der Rehabilitation durch hochfrequente elektromagnetische Wellen und niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder gesundheitlich Geschädigter.

g) Die Weitergabe aktueller medizinischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Wellen und niederfrequenter elektrischer und magnetischer Wechselfelder an politische Entscheidungsträger.

h) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Bürgerinitiativen und die Unterstützung von Projekten, die ähnliche Ziele verfolgen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sämtliche Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Verein Bund Naturschutz in Bayern e.V, Dr.-Johann-Maier-Straße 4, D-93049 Regensburg, Vereinsregister Nr. 834 AG München" zu.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Über Mittelherkunft und Mittelverwendung hat der Vorstand jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Bildung oder Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Zusätzlich können bis zu sechs stimmberechtigte Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je alleine vertreten. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 BGB. Für das Innenverhältnis gilt: Der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende üben ihre Einzelvertretungsberechtigung jeweils nur mit einer schriftlichen Vollmacht des jeweils Anderen aus.

(3) Aus den Arbeitskreisen entsandte Beiräte gehören dem Vorstand in beratender Funktion an. Sie haben weder Stimm- noch Vertretungsrecht.

(4) Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so ist vom Vorstand sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Zur Sitzung ist mit einer Frist von 10 Tagen unter Beilage einer Tagesordnung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(3) Für das Innenverhältnis gilt: Grundsätzliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sowie Verfügungen über Vereinsvermögen bis 1.000 EUR bedürfen der Zustimmung von mehr als 50 Prozent der Vorstandsmitglieder. Verfügungen über Vereinsvermögen über 1.000 EUR bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen des Vorstands können Mitglieder des Vereins jederzeit als Zuhörer teilnehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Ergänzung der Tagesordnung; Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

- b) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Vereinsaktivitäten des kommenden Jahres;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- f) Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen;
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise können zur internen Vorbereitung von fachlichen Schwerpunkten der Vereinsarbeit gebildet werden. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

(2) Die Arbeitskreise entsenden aus ihrer Mitte einen Vertreter als Beirat in den Vorstand.

(3) Über Beschlüsse der Arbeitskreise innerhalb der Arbeitskreise entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Im Übrigen sind für die Arbeitskreise die Vorschriften für die Mitgliederversammlung nach Sinn und Zweck entsprechend anzuwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem „Verein Bund Naturschutz in Bayern e.V, Dr.-Johann-Maier-Straße 4, D-93049 Regensburg, Vereinsregister Nr. 834 AG München“ zu.

Erste Fassung: Gründungsversammlung, Lichtenfels, 06.04.2006

Geänderte Fassung: Mitgliederjahresversammlung, Kulmbach, 15.3.2012